

Curriculum Universitätslehrgang Tierärztliches Physikat

an der Vetmeduni Vienna

Stand: 02.05.2018

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Qualifikationsprofil	3
3. Unterrichtssprache	4
4. Dauer und Umfang	4
5. Zulassungsvoraussetzungen	4
6. Auswahlverfahren und Zulassung	4
7. Lehrgangsinhalte	5
8. Prüfungsordnung	6
9. Anerkennung von Leistungen	6
10. Pflichtpraxis	7
11. Abschluss und akademische Bezeichnung	7
12. Lehrgangsleitung	8
13. Qualitätssicherung	9
14. Finanzierung und Lehrgangsbeitrag	9
15. Inkrafttreten	9
Anhang: Lehrveranstaltungstypen	10

1. Allgemeines

1.1. Das vorliegende Curriculum definiert und regelt den Universitätslehrgang Tierärztliches Physik an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Kurzbezeichnung: Vetmeduni Vienna). Die Rechtsgrundlage bilden das Universitätsgesetz 2002 – UG (BGBl. I Nr. 120/2002 idgF) und die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Vetmeduni Vienna. Die Struktur und Ausgestaltung des Studiums orientieren sich am Qualifikationsprofil gemäß Punkt 2.

1.2. Die Vetmeduni Vienna richtet gemäß § 56 UG den Universitätslehrgang Tierärztliches Physik ein und ist Veranstalterin des Universitätslehrgangs.

Der Universitätslehrgang wird zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

2. Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Tierärztliches Physik ist ein postgradualer Universitätslehrgang zur Vorbereitung und Absolvierung der Tierärztlichen Physikatsprüfung. Der erfolgreich abgeschlossene Universitätslehrgang ist die Voraussetzung für die Beauftragung und Bestellung für amtstierärztliche Tätigkeiten.

Das Ziel des Universitätslehrganges ist die zukunftsfähige Ausbildung von qualifizierten TierärztInnen für die Tätigkeit in der öffentlichen Veterinärverwaltung. Die praktische Anwendung des vermittelten Wissens soll die LehrgangsteilnehmerInnen befähigen, die in der öffentlichen Veterinärverwaltung geforderten Tätigkeiten auf fachlich hohem Niveau und auf Basis neuer Entwicklungen in der Veterinärmedizin und durch Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften durchzuführen.

Der Erwerb umfassender beruflicher Handlungskompetenz steht im Vordergrund und wird durch die Integration von Fallausarbeitungen und Falldiskussionen umfassend gewährleistet.

Die berufsbegleitende Weiterbildung im Blended Learning Format (Kombination aus Präsenz- und Fernlernen) gliedert sich in 5 Module mit jeweils einer abschließenden Prüfung über einen Zeitraum von 3 Semestern.

Die Inhalte des Universitätslehrganges orientieren sich an folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- VERORDNUNG (EG) Nr. 882/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
- VERORDNUNG (EG) Nr. 854/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

3. Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten. Der Lehrgangsstelle obliegt die Feststellung ausreichender sprachlicher Kenntnisse der LehrgangsteilnehmerInnen.

4. Dauer und Umfang

4.1. Der Universitätslehrgang dauert 3 Semester und umfasst 60 ECTS-Punkte.

4.2. Es sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 51,0 ECTS zu erbringen. Davon sind 43,0 ECTS-Punkte theoretischer und praktischer Unterricht und eine Pflichtpraxis im Ausmaß von 8,0 ECTS vorgesehen. Die Pflichtpraxis muss bis zum Abschluss des Universitätslehrgangs erfolgreich absolviert werden, ist jedoch keine Voraussetzung für die Ablegung der kommissionellen Modulprüfungen im Ausmaß von 9,0 ECTS.

4.4. Der Lehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen werden im Blended Learning Format angeboten mit einem Web-Seminar zu Beginn der Lehrveranstaltung, einem E-Learning Teil im Selbststudium und einer abschließenden Präsenz-Einheit mit Anwesenheitspflicht. Im E-Learning Anteil können verpflichtende Self Assessments vorgesehen werden.

5. Zulassungsvoraussetzungen

5.1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind folgende Zulassungskriterien:

- a. Abschluss des Studiums Veterinärmedizin an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
- b. Vorliegen einer österreichischen Berufsberechtigung
- c. Absolvierung des Auswahlverfahrens

5.2. Die Aufnahme und Zulassung zum Universitätslehrgang ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Die Lehrgangsstelle legt die maximale LehrgangsteilnehmerInnenzahl pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.

5.3. Nach Maßgabe von freien Plätzen ist auch der Besuch einzelner Module möglich.

6. Auswahlverfahren und Zulassung

6.1. Die Bewerbung für einen Studienplatz innerhalb des Universitätslehrgangs erfolgt schriftlich an die Lehrgangsstelle. Der Bewerbung sind insbesondere die Nachweise für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sowie folgende Dokumente beizulegen:

- ausgefülltes Bewerbungsformular,
- Lebenslauf,
- Identitätsnachweis,
- Motivationsschreiben,
- Bestätigung des Studiums,

- Bestätigung des Dienstverhältnisses in der öffentlichen Veterinärverwaltung wenn vorhanden,
- allfällige Verwendungszusage durch potentielle Auftraggeber bzw. Dienstgeber wenn vorhanden,
- allfällige Referenzen.

6.2. Im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgen die Prüfung der Bewerbungsunterlagen und erforderlichenfalls Auswahlgespräche durch die Lehrgangsleitung. Ein Eignungstest kann vorgesehen werden. Die Lehrgangsleitung erstellt einen Zulassungsvorschlag, dem universitären Beirat ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Zulassungsvorschlag zu geben.

6.3. Die Mitteilung über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erfolgt schriftlich durch die Lehrgangsleitung.

6.4. Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt als außerordentliche/r Studierende gemäß § 70 Abs. 1 iVm. § 51 Abs. 2 Z 22 UG. Über die Zulassung zum Universitätslehrgang entscheidet das Rektorat.

7. Lehrgangsinhalte

Der Universitätslehrgang *Tierärztliches Physik* besteht aus 5 Modulen, die sich aus den darin genannten einzelnen Lehrveranstaltungen zusammensetzen sowie den Lehrveranstaltungen „Soft Skill Training“ und der „Pflichtpraxis“:

Modul		ECTS
RECHT	Relevante Rechts- und Verwaltungsvorschriften	4,5
TIERSCHUTZ	Tierschutz	9,5
ARZNEIMITTEL	Arzneimittelrechtliche Bestimmungen inkl. Apothekenwesen	6,0
TIERSEUCHEN	Tierseuchen	15,0
LEBENSMITTEL	Lebensmittel tierischer Herkunft inkl. Fleisch	15,5
	Pflichtpraxis	8,0
	Soft Skills	1,5

Die Inhalte der Module werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Die dafür notwendige Handlungskompetenz wird im Rahmen der verpflichtenden Präsenztage erarbeitet und vertieft. Die Lehrveranstaltungen der Präsenztage werden als Vorlesung mit integrierten Übungen als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht im Ausmaß **von mindestens 75 %** pro Semester abgehalten.

Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module sind im Anhang in den Modulbeschreibungen spezifiziert.

Lehrveranstaltungen werden durch Prüfungen im Sinne des UG beurteilt. Die Arten der Lehrveranstaltungsbeurteilungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

8. Prüfungsordnung

8.1. Im Universitätslehrgang sind

- a. alle im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Pflichtpraktika sowie,
- b. die Modulprüfungen

- schriftliche Prüfungen aus den Modulen RECHT und TIERSCHUTZ
- mündliche Prüfungen aus den Modulen ARZNEIMITTEL, TIERSEUCHEN und LEBENSMITTEL

erfolgreich zu absolvieren.

8.2. Das Prüfungsverfahren in den Lehrveranstaltungen richtet sich nach den §§ 72 UG und den Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Vetmeduni Vienna. Prüfer/in in den Lehrveranstaltungen ist in der Regel die/der Lehrbeauftragte, dessen Lehrveranstaltung die/der Studierende absolviert.

8.3. Sämtliche Praktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

8.4. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Vorlesung mit Übung (VU Präsenztage) ist verpflichtend. Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß von maximal 25 % pro Semester überschreitet, muss das Modul bzw. die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

8.5. Die schriftlichen Prüfungen stellen eine schriftliche Gesamtprüfung am Ende des jeweiligen Moduls dar. Bei dieser Prüfung wird neben dem theoretischen Wissen auch prozedurales Wissen abgeprüft. Als Prüfungsformate können Key Feature Fragen, Short Answer Questions (SAQ) oder Essay-Questions und Multiple-Choice Questions (MC) zur Anwendung kommen.

8.6. Die mündlichen Prüfungen werden als mündlich-praktische Gesamtprüfung mit 3-4 Prüfungsstationen durchgeführt, wobei jede/r PrüferIn eine Station besetzt und die Studierenden zirkulieren. Eine Prüfungsstation kann einen schriftlichen Testteil enthalten.

8.7. Der detaillierte Ablauf der Prüfungen ist vor Beginn des jeweiligen Semesters von dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes zuständigen monokratischen Organ festzulegen.

9. Anerkennung von Leistungen

Auf Antrag der Studierenden entscheidet das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ über die Anerkennung von an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbrachten Leistungen.

10. Pflichtpraxis

10.1. Im Universitätslehrgang Tierärztliches Physik ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten (entspricht einem Stundenausmaß von 200 Stunden) zu absolvieren. Diese Pflichtpraxis dient der Anwendung der im Universitätslehrgang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

10.2. Die Pflichtpraxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität in von der Lehrgangsleitung in Abstimmung mit dem universitären Beirat anerkannten Institutionen in den Bereichen wie z.B. Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU), Tierkörperverwertung (TKV), Veterinärverwaltung und in der Nutztierpraxis zu erwerben.

10.3. Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Pflichtpraxis seitens der Lehrgangsleitung unterstützt. Sollte es aufgrund diskriminierender Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potentiellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Behinderung und/ oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.

10.4. Im Rahmen der Pflichtpraxis können u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- Anwendung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im beruflichen Kontext
- Handlungskompetenz in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen in der öffentlichen Veterinärverwaltung
- Erwerb von Soft Skills (u.a. Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Planungskompetenz) im beruflichen Kontext

11. Abschluss und akademische Bezeichnung

11.1. Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden. Der erfolgreiche Abschluss wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

11.2. Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Tierärztliches Physik wird gemäß § 87a Abs. 2 UG die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin für den öffentlichen, veterinärmedizinischen Dienst“ bzw. „Akademischer Experte für den öffentlichen, veterinärmedizinischen Dienst“ – verliehen.

12. Lehrgangsführung

12.1. Die Lehrgangsführung wird vom Rektorat bestellt, dem universitären Beirat ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

12.2. Die Leitung des Universitätslehrgangs kann auch aus dem/der wissenschaftlichen LeiterIn und seinem/seiner StellvertreterIn und der/dem organisatorischen Leiter/Leiterin und deren/dessen Stellvertreter/in bestehen.

Die/der wissenschaftliche Leiter/in ist insbesondere zuständig für:

- Vorschlag an das Rektorat, welche Studierenden zum Universitätslehrgang zugelassen werden, in Abstimmung mit dem universitären Beirat
- Vorschlag an das Rektorat für die Bestellung von geeigneten Lehrbeauftragten
- Durchführung der Evaluierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemeinsam mit der organisatorischen Leitung
- Vorschlag an das Rektorat von Institutionen und Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis für eine Kooperation
- Vorlage eines Finanzplans an das Rektorat

Die/der organisatorische Leiter/in ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Bewerbungen, Vorbereitung der Bewerbungsgespräche
- Terminabsprache mit Lehrenden und Studierenden
- Raumplanung
- Organisatorische Unterrichtsplanung, insbesondere Ausarbeitung der detaillierten Stundenpläne sowie die Koordination der praktischen Durchführung der Module (z.B. Terminfestlegung, Buchen der Räume und allfälliger Übungstiere).
- Administrative Betreuung der Studierenden
- Aufbereitung der Unterrichtsmaterialien
- Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung

13. Qualitätssicherung

13.1. Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vetmeduni Vienna interne und/oder externe Evaluationen vorgenommen und auf den Evaluationsergebnissen basierende Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet.

13.2. Zum Zwecke der Lehrgangsevaluierung und der Fort- und Weiterentwicklung dieses Lehrganges wird ein universitärer Beirat, der aus Vertretern der beiden Kooperationspartner besteht, eingerichtet.

14. Finanzierung und Lehrgangsbeitrag

14.1. Die Finanzierung des Universitätslehrgangs erfolgt zumindest kostendeckend durch die von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeiträge. Diese werden gemäß § 22 Abs. 1 Z 9a UG vom Rektorat festgelegt und basieren auf dem jeweils geltenden Finanzierungsplan.

14.2. Der Lehrgangsbeitrag ist zur Gänze vor Beginn des Universitätslehrgangs zu entrichten. Es ist keine Ratenzahlung möglich. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine Ratenzahlung vom Rektorat vor Beginn des Universitätslehrganges bewilligt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Lehrgang erfolgt keine Refundierung der Teilnahmegebühr, die Vetmeduni Vienna behält den Anspruch auf den gesamten Lehrgangsbeitrag.

14.3. Wird die in der aktuell geltenden Verordnung angegebene Lehrgangsdauer überschritten, so wird je Verlängerungssemester eine Semestergebühr in Rechnung gestellt. Diese ist vom Rektorat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzusetzen.

14.4. Reisespesen sowie Kosten für Übernachtungen und Verpflegung müssen von den Studierenden selbst getragen werden.

14.5. Die Höchststudiendauer für diesen Universitätslehrgang beträgt die vorgesehene Studienzeit zuzüglich drei Semester.

15. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2018 in Kraft.

Anhang: Lehrveranstaltungstypen

VO: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Inhalte und Methoden eines Faches unter besonderer Berücksichtigung seiner spezifischen Fragestellungen, Begriffsbildungen und Lösungsansätze vorgetragen werden. Bei Vorlesungen herrscht keine Anwesenheitspflicht.

UE: Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden das Verständnis des Stoffes der zugehörigen Vorlesung durch Anwendung auf konkrete Aufgaben und durch Diskussion vertiefen. Entsprechende Aufgaben sind durch die Studierenden einzeln oder in Gruppenarbeit unter fachlicher Anleitung und Betreuung durch die Lehrenden (Universitätslehrerinnen und -lehrer sowie Tutorinnen und Tutoren) zu lösen. Übungen können auch mit Computerunterstützung durchgeführt werden.

VU: Vorlesungen mit integrierter Übung vereinen die Charakteristika der Lehrveranstaltungstypen VO und UE in einer einzigen Lehrveranstaltung.

WebS: Webinare sind Seminare, die über das World Wide Web im Rahmen des E-Learnings abgehalten werden. Webinare sind interaktive Lehrveranstaltungen und ermöglichen beidseitige Kommunikation zwischen Vortragenden und Studierenden. Ein Webinar ist „live“ in dem Sinne, dass die Informationen innerhalb eines Programms mit einer festgelegten Start- und Endzeit übermittelt werden.

Übersicht der Lehrveranstaltungen und der Pflichtpraktika pro Semester

Semester 1:

Modul	LV-Name	Web	VU	SSt	ECTS
RECHT	Verfassung und Verwaltungsrecht einschließlich EU-Recht (inkl. OCR)	0,42	0,56	0,98	3,0
<i>RECHT</i>	<i>Schriftliche Prüfung Verfassung- und Verwaltungsrecht einschließlich EU-Recht (inkl. OCR)</i>				1,5
TIERSCHUTZ	Rechtliche Grundlagen des Tierschutz- und Tiertransportgesetzes	0,14	0,56	0,7	2,0
TIERSCHUTZ	Tierschutz bei Heim- und Hobbytieren	0,14	0,56	0,7	2,0
TIERSCHUTZ	Tierschutz bei landwirtschaftlichen Nutztieren	0,14	0,56	0,7	2,0
TIERSCHUTZ	Ethische Herausforderungen „Tierschutz bei der Schlachtung“	0,14	0,56	0,7	2,0
<i>TIERSCHUTZ</i>	<i>Schriftliche Prüfung Tierschutz</i>				1,5
ARZNEIMITTEL	Arzneimittel- und Apothekenrecht	0,14	0,56		2,0
ARZNEIMITTEL	Tierarzneimittelrechtliche Kontrolle inkl. Kontrolle der tierärztlichen Hausapotheke	0,14	0,56		2,0
<i>ARZNEIMITTEL</i>	<i>Mündliche Prüfung Arzneimittel</i>				2,0
SOFT SKILL	Konfliktmanagement		1,12		1,5

Semester 2:

Modul	LV-Name	Web	VU	SSt	ECTS
TIERSEUCHEN	Tiergesundheits-, Tierseuchenrecht einschließlich EU-Recht	0,28	0,56	0,98	2,0
TIERSEUCHEN	Informationssysteme	0,14	0,56	0,7	1,5
TIERSEUCHEN	Handel und Zertifizierung	0,14	0,56	0,7	2,0
TIERSEUCHEN	Überwachung und Tierseuchenbekämpfung	0,14	0,56	0,7	2,0
TIERSEUCHEN	Werkzeuge der Überwachung und Bekämpfung	0,14	0,56	0,7	1,5
TIERSEUCHEN	Übungen I & II zur Überwachung von Tierseuchen	0,14	1,12	1,26	2,0
TIERSEUCHEN	Workshop Tierseuchenausbruch	0,14	0,56	0,7	2,0
<i>TIERSEUCHEN</i>	<i>Mündliche Prüfung Tierseuchen</i>				2,0

facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von 100 Stunden (4 ECTS)

Semester 3:

Modul	LV-Name	Web	VU	SSt	ÊCTS
LEBENSMITTEL	LMSVG einschließlich EU - Recht	0,28	0,56	0,98	2,0
LEBENSMITTEL	Tierhalter als LM Unternehmer - FMG, TAKG, TGD & SFU	0,14	0,56	0,7	2,0
LEBENSMITTEL	Lebensmitteltechnologie - Fleischhygiene und Milchproduktion	0,14	0,56	0,7	1,5
LEBENSMITTEL	Eigenkontrolle (HACCP) und amtliche Kontrolle	0,14	0,56	0,7	1,5
LEBENSMITTEL	Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche	0,14	0,56	0,7	1,5
LEBENSMITTEL	Informationssysteme (VIS, ALIAS, RASFF, TRACES)	0,14	0,56	0,7	1,5
LEBENSMITTEL	Tierische Nebenprodukte - Lebensmittelproduktion	0,14	0,56	0,7	2,0
LEBENSMITTEL	Lebensmittelkontrolle	0,14	0,56	0,7	1,5
<i>LEBENSMITTEL</i>	<i>Mündliche Prüfung Lebensmittel</i>				<i>2,0</i>

facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von 100 Stunden (4 ECTS)